

P+P Pöllath + Partners
Rechtsanwälte | Steuerberater

P+P

Ehe und Scheidung für Unternehmer und Manager

P+P Pöllath + Partners
Berlin, Frankfurt, München

Einleitung

Die Ehe ist nicht ein Rechtsgeschäft wie jedes andere, sondern in erster Linie eine sehr private Angelegenheit. Und doch kommen Unternehmer, Manager und andere private Vermögensträger nicht umhin, auch die vermögensrechtlichen Aspekte der Ehe in den Fokus zu nehmen. Diese Broschüre soll einen Überblick darüber geben, welche Vermögensfragen im Zusammenhang mit der Ehe von besonderer Relevanz sind und welche wirtschaftlichen Gefahren durch eine sorgfältige individuelle Planung ausgeräumt werden können. Dabei werden auch steuerliche Fragen sowie Fragen des internationalen Rechts in den Blick genommen.



Vermögensrechtliche Aspekte bei der Eingehung der Ehe

Die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Ausgangspunkt

In Deutschland führt die Eheschließung nicht dazu, dass das Vermögen der Ehegatten vergemeinschaftet wird. Zumindest jedoch unterliegt das Vermögen, das während der Ehe erwirtschaftet wird, bei Beendigung der Ehe einem gewissen wirtschaftlichen Ausgleich. Ganz grob gesprochen hat der Ehegatte, der während der Ehezeit den geringeren Zugewinn erwirtschaftet hat als der andere Ehegatte, bei Beendigung der Ehe einen Anspruch auf hälftigen Ausgleich der Differenz (= Zugewinnngemeinschaft).

Beispiel: Die Ehegatten starten mit einem Anfangsvermögen von jeweils 1 Million Euro (wertindexiert) in die Ehe. Der eine Ehegatte verfügt zum Ende der Ehe über ein Vermögen von 10 Mio. Euro, der andere über ein Vermögen von 2 Mio. Euro. Der Ehegatte mit dem geringeren Vermögen hat gegen den anderen Ehegatten einen Ausgleichsanspruch in Höhe von 4 Mio. Euro (Berechnung: $[10 \text{ Mio. Euro} - 2 \text{ Mio. Euro}] / 2 = 4 \text{ Mio. Euro}$).

Der Ehevertrag als Mittel der Asset Protection

Daher stellt sich für Unternehmer, Manager und andere private Vermögensträger vor Eingehung der Ehe durchaus die Frage nach dem Abschluss eines Ehevertrages. Dies gilt insbesondere mit Blick darauf, dass der Zugewinnausgleichsanspruch nach dem

Gesetz in Geld zu erfüllen ist. Dies kann je nach Vermögensstruktur zu Zwangsverkäufen, zur Aufdeckung stiller Reserven oder zu sonstigen finanziellen Nachteilen führen.

Insbesondere in Deutschland ist das Thema „Ehevertrag“ leider noch immer negativ besetzt und wird gemeinhin als unromantisch eingestuft. Daher startet in Deutschland auch nur etwa jedes vierte Paar mit einem Ehevertrag in die Ehe. Die Scheu vor dem Abschluss eines Ehevertrages stellt sich im Nachhinein jedoch nicht selten als Fehler heraus. Dies gilt etwa dann, wenn der eine Ehegatte über ein deutlich größeres Vermögen bzw. Einkommen verfügt als der andere oder wenn er erhebliche

Wertzuwächse seines Vermögens in der Zukunft erwartet. Häufig sehen auch Gesellschaftsverträge vor, dass die Gesellschafter bei Eingehung der Ehe einen Ehevertrag abzuschließen haben, in denen die Gesellschaftsbeteiligungen aus der Zugewinngemeinschaft herausgenommen werden. Ähnliches gilt für Schenkungsverträge und Erbverträge – auch hier gibt es oft die Vorgabe des Schenkers bzw. Erblassers, das geschenkte bzw. vererbte Vermögen durch einen Ehevertrag zu schützen.

Eheverträge für Unternehmensgründer

Auch Unternehmer, deren Unternehmen sich noch in der Aufbauphase befindet, sollten den Abschluss eines Ehevertrages erwägen. Dies zeigt etwa das Beispiel eines erfolgreichen Internetmilliardärs aus den USA. Er hatte vor mehr als 20 Jahren ohne Ehevertrag geheiratet – zu einer Zeit, zu der sein späteres Unternehmen noch nicht einmal gegründet war. Als seine Ehe nun in die Brüche ging, hatte er ein riesiges Vermögen aufgebaut. Nach dem anwendbaren Recht (State of Washington) war

das während der Ehe aufgebaute Vermögen durch zwei zu teilen. In der deutschen Zugewinngemeinschaft wäre das Ergebnis ähnlich ausgefallen. Glücklicherweise haben sich die Ehegatten am Ende offenbar gütlich einigen können. Dies ist nach unserer Erfahrung jedoch eher die Ausnahme. Oftmals beginnt in derartigen Fällen ein wahrhafter Rosenkrieg, den man durch einen entsprechenden Ehevertrag hätte verhindern können.

Empfehlung

Unternehmer, Manager und andere private Vermögenträger sollten daher die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe ganz objektiv betrachten. Im Ergebnis kann im Abschluss eines Ehevertrages sogar die Chance liegen,

entsprechendes Streitpotential bereits zu Beginn der Ehe aus dem Weg zu räumen und so unbelastet in eine gemeinsame Zukunft starten zu können.



Inhalt des Ehevertrages

Ein Ehevertrag enthält üblicherweise Regelungen zu den folgenden Themenkomplexen.

Güterstand

Vom Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann durch Ehevertrag abgewichen werden. So können etwa bestimmte Gegenstände aus der Berechnung herausgenommen werden. Auch kann der Ausgleichsanspruch pauschaliert oder nach oben hin gedeckelt werden. Es kann sogar eine komplette Gütertrennung vereinbart werden, sodass zwischen den Ehegatten keinerlei güterrechtlicher Ausgleich stattfindet (§ 1414 BGB). Auch Bewertungsverfahren und Zahlungsmodalitäten können bestimmt werden.

Hinweis: Insbesondere in der Private Equity-Welt bietet es sich an, Regelungen zu den verschiedenen Vergütungsstrukturen zu treffen. So sind diese Vergütungsstrukturen (z. B. der sog. Carried Interest) einer Bewertung nur schwer zugänglich, unterliegen diversen Beschränkungen (z. B. Clawback) und sind in der Regel illiquide. Die uneingeschränkte Berücksichtigung dieser Vergütungsstrukturen im Zugewinnausgleich können existentielle Folgen für den jeweiligen Manager haben.

Unterhalt

Seit 2009 gilt die ungeschriebene Regel, dass der wirtschaftlich schwächere Ehegatte im Scheidungsfall Anspruch auf Unterhalt für eine Zeit von etwa 1/4 bis 1/3 der Ehedauer hat. Die Höhe dieses Unterhaltsanspruchs richtet sich in hohen Einkommensklassen nach der tatsächlichen Lebensführung der Ehegatten („**konkreter Bedarf**“). Nach dem Ende des regulären Unterhaltsanspruchs kann

womöglich noch Anspruch auf Ausgleich ehebedingter Nachteile bestehen, etwa bei einem ehebedingten Karriereknick der Ehefrau. Der Unterhalt kann durch Ehevertrag modifiziert werden, etwa der Höhe nach oder der Dauer nach. Allerdings unterliegen Eheverträge seit 2004 einer stärkeren gerichtlichen Kontrolle als früher. So können nach der „**Kernbereichslehre**“ des BGH zu starke Modifikatio-

nen, insbesondere im Bereich des Unterhalts, zu einer Unwirksamkeit des gesamten Ehevertrages führen. **Hinweis:** Die neuere Rechtsprechung zur Unwirksamkeit von Eheverträgen gilt auch für

Verträge, die bereits vor 2004 geschlossen worden sind. Derartige Altverträge sollten daher auf ihre Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Versorgungsausgleich

Weiterer Baustein eines klassischen Ehevertrages ist eine Regelung zu den während der Ehe erworbenen Anwartschaften in der Altersversorgung. Auch Lebensversicherungen mit Kapitalwahlrecht können hierunter fallen – je nachdem, ob das Kapitalwahlrecht bereits vor der Scheidung ausgeübt worden ist oder nicht.

Hinweis: Für Unternehmer ist die Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht selten von geringer wirtschaftlicher Bedeutung, da meist keine oder nur geringe Rentenanswartschaften erworben werden. Insofern ist es oftmals sinnvoll, auf Modifikationen des Versorgungsausgleichs zu verzichten.

Erbrecht

In Eheverträge können auch erbrechtliche Verfügungen aufgenommen werden („**Ehe- und Erbvertrag**“). Beispielsweise können zur gegenseitigen Absicherung Vermächtnisse oder Unterhaltszahlungen, die grundsätzlich mit dem Tod eines Ehegatten enden, erwogen werden. Ferner können die Ehegatten etwa auf ihr gesetzliches Ehegattenerbrecht oder ihren Pflichtteil verzichten. Dieser Punkt ist für den Fall der Scheidung allerdings unerheblich, da das Ehegattenerbrecht mit der Scheidung ohnehin entfällt. Die

erbrechtlichen Verfügungen betreffen also nur den Fall, dass die Ehe durch Tod eines Ehegatten beendet wird.



Sonderfall: Der Ehevertrag in einer internationalen Ehe

Besondere Herausforderungen an die Gestaltung von Eheverträgen ergeben sich im internationalen Kontext. So sieht jede Rechtsordnung ihre eigenen Regeln für den Abschluss von Eheverträgen vor.

Auch wenn ein Ehevertrag nach den deutschen Regeln als wirksam einzustufen ist, mag dies in einer anderen Rechtsordnung womöglich anders sein (oder auch anders herum). Daher sind bei international aufgestellten Familien sämtliche Rechtsordnungen zu berücksichtigen, zu denen die Familie einen Bezug aufweist. Die Besonderheiten der jeweiligen Rechtsordnungen sind bei der Gestaltung zu berücksichtigen.

Vermögensrechtliche Aspekte während des Fortbestands der Ehe

Beispiele:

- Das **englische** Eherecht ist bei den Möglichkeiten der vertraglichen Gestaltung von Ehe- und Scheidungsfolgen deutlich restriktiver als das deutsche Recht. So wird bei der Überprüfung von Eheverträgen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung ein aus Sicht des Richters gerechtes Ergebnis ermittelt.
- Nach **französischem** Recht ist eine Änderung des Güterstandes nach Eingehung der Ehe regelmäßig nur dann zulässig, wenn der gesetzliche Güterstand bereits seit zwei Jahren bestanden hat und ein besonderes Familieninteresse für die Änderung des Güterstandes spricht.
- Das **US-amerikanische** Eherecht unterscheidet sich von Bundesstaat zu Bundesstaat. Inhaltlich können vielerorts ähnliche Regelungen getroffen werden wie in Deutschland. Für die Wirksamkeit eines Ehevertrages ist es aber in den meisten Bundesstaaten unabdingbar, die Vermögensverhältnisse der Ehegatten ganz detailliert offenzulegen („full disclosure“).

Steuerpflicht von Zuwendungen zwischen Ehegatten

Während des Bestandes der Ehe sind die Ehegatten zu gegenseitiger Fürsorge verpflichtet. Dies verleitet viele Ehegatten zu der Vorstellung „**Was mein ist, ist auch dein**“. Viele Ehegatten leben in dem Verständnis, dass ihr Vermögen gemeinschaftliches Vermögen ist und daher wahlweise zwischen ihnen hin- und herübertragen werden kann. Dies ist ein Fehlverständnis, das erhebliche steuerliche und sogar strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. So unterliegen auch Vermögensübertragungen zwischen Ehegatten grundsätzlich der Schenkungsteuer, sofern der Freibetrag von EUR 500.000 (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG) pro 10 Jahre überstiegen wird.

Auf den übersteigenden Betrag kann je nach Höhe der Zuwendung Schenkungsteuer zwischen 7% und 30% anfallen (§ 19 ErbStG).

Werden Zuwendungen oberhalb des Erbschaftsteuer-Freibetrages nicht dem zuständigen Schenkungsteuerfinanzamt angezeigt, machen sich die Ehegatten womöglich wegen Steuerhinterziehung (§ 370 AO) strafbar. Bei Vermögensübertragungen von sehr großem Wert kann sogar Gefängnisstrafe drohen. Aufgrund dieser erheblichen Konsequenzen ist vor jeder substantiellen Vermögensübertragung zwischen Ehegatten dringend steuerrechtliche Beratung einzuholen.

Privilegierte Vermögensübertragungen

Folgende Vermögensübertragungen sind schenkungsteuerlich privilegiert:

Familienheimübertragung

Die Übertragung des Familienheims zwischen Ehegatten ist grundsätzlich schenkungsteuerfrei möglich (§ 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG). Besondere Voraussetzungen für die Steuerfreiheit gibt es bei der Familienheimschenkung unter Lebenden – anders als bei der Übertragung von Todes wegen,

bei der grundsätzlich eine Weiternutzung als Familienheim für zehn Jahre nach dem Tod des Übertragenden erforderlich ist, § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG) – nicht. Die Übertragung des Familienheims kann auch mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall der Scheidung verbunden werden („Lasso-Klausel“).

Güterstandsschaukel

Es gibt zudem die Möglichkeit, durch Wechsel von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung einen Zugewinnausgleichsanspruch auszulösen, dessen Erfüllung nicht der Schenkungsteuer unterliegt (§ 5 Abs. 2 ErbStG). Zu beachten ist dabei allerdings, dass die Zahlung ertragsteuerlich realisierend ist, es kommt also zur Aufdeckung der stillen Reserven. Im Anschluss an den Güterstandswechsel von der Zugewinnngemeinschaft in die Gütertrennung

kann bei entsprechendem Wunsch wieder in die Zugewinnngemeinschaft zurückgewechselt werden (daher der Begriff „Güterstandsschaukel“). Auch wenn die Güterstandsschaukel in jüngerer Vergangenheit durch prominente Fälle in die Negativschlagzeilen gelangt ist, handelt es sich bei der Gestaltung um ein vom Gesetzgeber vorgesehenes und völlig zu Unrecht als „Steuersparmodell“ verurteiltes Gestaltungsmittel.



Gelegenheitsgeschenke

Nicht der Schenkungsteuer unterliegen Gelegenheitsgeschenke, sofern sich diese im Rahmen des Angemessenen halten. Was im konkreten Fall **angemessen** ist, ist anhand der jeweiligen Lebensverhältnisse der Ehegatten zu beurteilen. Eine teure Armbanduhr zum 40. Geburtstag kann in dem einen Fall noch als schenkungsteuerfreies Gelegenheitsgeschenk einzustufen sein und in einem anderen Fall bereits eine schenkungsteuerpflichtige Zuwendung darstellen.

Insgesamt ist jedoch die Tendenz zu erkennen, dass die Finanzämter bei der Beurteilung eher streng sind – selbst in Familien mit einem starken finanziellen Hintergrund.

Vermögensrechtliche Aspekte bei Beendigung der Ehe

Jede Ehe endet irgendwann – sei es durch Scheidung oder durch Tod. In guten Zeiten wird diesem Thema meist keine nähere Beachtung geschenkt, da es oft noch in so weiter Ferne erscheint. Zu unserem Ansatz einer umfassenden Beratung gehört jedoch insbesondere auch die Beratung in schlechten Zeiten. Schließlich ist das Ende einer Ehe stets mit einer (zwangsweisen) Neuordnung des vorhandenen Vermögens verbunden. Dabei sind neben den allgemeinen familien- und/oder erbrechtlichen Aspekten insbesondere auch das Gesellschaftsrecht und das Steuerrecht zu berücksichtigen. Besondere Komplexität besteht in internationalen Konstellationen.



Beendigung durch Scheidung

Bei der Scheidung einer Ehe handelt es sich nicht einfach um die Kündigung eines Vertrages, sondern um eine Lebensentscheidung von enormer Tiefe. Dementsprechend macht der deutsche Gesetzgeber das Durchlaufen eines förmlichen Prozesses zur Voraussetzung für eine wirksame Scheidung. Für die Parteien bedeutet dies üblicherweise viel Stress. Daher bemühen wir bei P+P uns regelmäßig um eine einvernehmliche Lösung.

Trennungsjahr

Zum Schutz vor überstürzten Entscheidungen sieht das deutsche Familienrecht eine obligatorische Trennungszeit von einem Jahr vor. Vor Ablauf des Trennungsjahres kann die Ehe nur aus wichtigem Grund geschieden werden, etwa bei häuslicher Gewalt zwischen den Ehegatten (§ 1565 Abs. 2 BGB). Der Lauf des Trennungsjahres beginnt, sobald keine häusliche Gemeinschaft der Ehegatten mehr besteht und mindestens einer der Ehegatten die eheliche Lebensgemeinschaft ablehnt. Hierfür ist

eine Trennung „von Tisch und Bett“ erforderlich. Dabei ist es zwar auch möglich, innerhalb eines Hauses bzw. einer Wohnung getrennt zu leben (§ 1567 Abs. 1 Satz 2 BGB), der Nachweis der Trennung fällt in diesen Fällen jedoch mitunter nicht ganz leicht. Versöhnungsversuche während des Trennungsjahres führen indes nicht zu einer Unterbrechung oder Hemmung des Trennungsjahres.

Gerichtliches Verfahren

Nach Ablauf des Trennungsjahres kann die Ehe durch das zuständige Familiengericht geschieden werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich grundsätzlich nach dem **gewöhnlichen Aufenthalt** der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder.

Sofern kein gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland besteht, ist das Familiengericht am Amtsgericht Berlin Schöneberg zuständig, wenn zumindest einer der Ehegatten Deutscher ist (§ 122 Nr. 7 FamFG).

Scheidungsfolgenvereinbarung

Das Gericht wird bei entsprechendem Antrag auch über die Scheidungsfolgen entscheiden. Dies gilt jedoch nur, wenn sich die Ehegatten nicht bereits außergerichtlich über die Scheidungsfolgen geeinigt haben. Der Abschluss einer solchen

„Scheidungsfolgenvereinbarung“ bietet sich insbesondere dann an, wenn verhindert werden soll, dass die Scheidung zum gerichtlichen Rosenkrieg ausartet oder auf dem Rücken der gemeinsamen Kinder ausgetragen wird.

Klassische Regelungsaspekte

- Höhe eines etwaigen Zugewinnausgleichs
- Höhe, Dauer und Zahlungsmodalitäten von Unterhaltspflichten
- Durchführung des Versorgungsausgleichs
- Sorgerecht, Umgang und Unterhaltspflichten für gemeinsame Kinder
- Haushaltsgegenstände und Ehewohnung

Der Abschluss einer Scheidungsfolgenvereinbarung ist auch dann sinnvoll, wenn Unsicherheiten in Bezug auf die Wirksamkeit eines früheren Ehevertrages ausgeräumt werden sollen. So können die Regelungen des ursprünglichen Ehevertrages entsprechend modifiziert werden.

Hinweis: Die Scheidungsfolgenvereinbarung muss als eine Sonderform des Ehevertrages zwingend notariell beurkundet werden. Bei der Beurkundung müssen beide Ehepartner persönlich anwesend sein.

Sonderfall: Die Scheidung einer internationalen Ehe

Auch im Rahmen der Scheidung stellen sich besondere Herausforderungen, wenn die Eheleute international aufgestellt sind. In derartigen Fällen fragt sich insbesondere, an **welchem Ort** der Scheidungsantrag zu stellen ist. Deutsche Gerichte fühlen sich insbesondere dann zuständig, wenn ein Ehegatte Deutscher ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (vgl. § 98 FamFG). Gleichzeitig kann sich aber auch ein ausländisches Gericht für zuständig halten. In solchen Fällen besteht womöglich die Möglichkeit eines **„Forum Shopping“**, bei dem der Antragsteller wählen kann, in welchem Staat er seinen Scheidungsantrag stellt.

Dieses Beispiel verdeutlicht, welche besonderen Herausforderungen und gegebenenfalls Chancen sich bei der Scheidung einer international aufgestellten Ehe stellen. Auch in Bezug auf **Trennungszeit**, **Zerrüttungsprinzip** und **Verfahrensdauer** bestehen teils große Unterschiede zwischen den Rechtsordnungen. So ist in Nevada beispielsweise ein Scheidungsantrag bereits nach sechswöchiger Ansässigkeit möglich, während in Deutschland bis zur Scheidung grundsätzlich das Trennungsjahr abgewartet werden muss.

Bekannt ist etwa der Fall eines deutschen Medienstars. Er und seine damalige Ehefrau hatten einen deutschen Ehevertrag abgeschlossen. Vor der Scheidung ist die Ehefrau jedoch in die USA verzogen und hat dort die Scheidung beantragt. Der dortige Richter hätte sodann die Wirksamkeit des deutschen Ehevertrages beurteilen müssen. Auch wenn sich die Eheleute letztendlich vergleichsweise geeinigt haben, hat dieser Fall in der Fachwelt doch Bekanntheit erlangt. Denn ein Richter in den USA hätte die Wirksamkeit des Ehevertrages womöglich ganz anders beurteilt als ein deutscher Richter.

Beendigung durch Tod

Verstirbt ein Ehegatte, wird seine Ehe automatisch aufgelöst. Dann vermischen sich eherechtliche und erbrechtliche Fragen, wobei auch das Gesellschafts- und das Steuerrecht zu beachten sind.

Gesetzliche Regelung

Mit dem Ableben des Vermögensträgers tritt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge ein. In der **Zugewinnungsmeinschaft** wird – vereinfacht gesprochen – der überlebende Ehegatte Erbe zu 1/2, während der Rest

des Nachlasses an die Kinder des Verstorbenen fällt. Bei **Gütertrennung** kommt es darauf an, wie viele Kinder der Verstorbene hinterlassen hat. Mehrere Erben bilden in jedem Fall eine Erbengemeinschaft.

Letztwillige Verfügung

Der Erblasser kann seine Erben aber auch selbst bestimmen oder einzelne Gegenstände einer bestimmten Person durch Vermächtnis zuwenden (etwa eine Immobilie, ein Unternehmen oder eine Gesellschaftsbeteiligung). Grenzen setzt grundsätzlich lediglich das **Pflichtteilsrecht**. Ehegatten können auch ein gemeinschaftliches Testament errichten, das von einem der Ehegatten zu schreiben und sodann von beiden Ehegatten zu unterschreiben ist. Klassischerweise setzen sich Ehegatten hierin gegenseitig als Erben ein

und die gemeinsamen Kinder als Erben des Längstlebenden von ihnen (sogenanntes „**Berliner Testament**“). Das Berliner Testament eignet sich grundsätzlich bei eher kleineren Vermögen. Bei größeren Vermögenswerten kann eine solche Vererbung „über Eck“ eine hohe Erbschaftsteuer auslösen, da zwei Erbfälle erforderlich sind, bis das Vermögen in der nächsten Generation ankommt. Bei Großvermögen kann daher nach anderen Gestaltungen zu suchen sein.

Steuerrecht

Das Erbschaftsteuerrecht sollte auch im Übrigen berücksichtigt werden. So gelten für die Übertragung von Todes wegen die gleichen Freibeträge wie für Schenkungen (für Ehegatten grundsätzlich EUR 500.000 pro 10 Jahre, für Kinder EUR 400.000 pro 10 Jahre). Eine Besonderheit gilt bei der letztwilligen Übertragung des Familienheims. Diese kann von der Erbschaftsteuer befreit sein, allerdings

unter strengeren Voraussetzungen als bei einer Übertragung unter Lebenden. So ist bei der letztwilligen Übertragung Voraussetzung, dass der überlebende Ehegatte das Familienheim nach dem Tod des Erstversterbenden für mindestens zehn Jahre als Familienheim nutzt, soweit nicht dringende Gründe (etwa Krankheit) dagegensprechen (§ 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG).

Gesellschaftsrecht

War der verstorbene Ehegatte an Gesellschaften beteiligt, können sich aus dem Gesellschaftsvertrag vermögensrechtliche Folgen ergeben. So schränken Gesellschaftsverträge die Weiterführung der Gesellschaftsbeteiligung häufig ein (etwa durch

Nachfolgeklauseln, Einziehungsrechte oder Abfindungsbeschränkungen). Oftmals sind nur die Abkömmlinge des verstorbenen Gesellschafters nachfolgeberechtigt, nicht aber die Ehefrau. Derartige Besonderheiten sind vorausschauend in die Planung einzubeziehen.

Der P+P Beratungsansatz

Durch unsere Kompetenz auf den Gebieten des Ehe-
rechts, des Erbrechts, des Gesellschaftsrechts und des
Steuerrechts können wir Ihnen eine Rundum-Beratung
im Zusammenhang mit Ihrer Ehe bieten – in guten
wie in schlechten Zeiten.

Unser Beratungsspektrum erfasst unter anderem die
folgenden Themen:

- Strategische Beratung vor der Ehe
- Abschluss und Modifikation von Eheverträgen
- Begleitung steuerlich sinnvoller Vermögensübertragungen während der Ehe
- Durchführung gesellschaftsrechtlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ehe
- Abschluss von Scheidungsfolgenvereinbarungen
- Durchführung des gerichtlichen Scheidungsverfahrens
- Abwicklung der Scheidungsfolgen
- Erbrechtliche Beratung bei Eingehung der Ehe und im Todesfall





Dr. Christoph Philipp

Rechtsanwalt, Partner
München

Dr. Christoph Philipp berät seit vielen Jahren auf den Gebieten des Gesellschafts-, Familien-, Erb-, Stiftungs- und Steuerrechts. Im Fokus stehen dabei regelmäßig große Familienunternehmen, Manager und vermögende Privatpersonen.

Lebenslauf

Studium in Berlin und Münster
Bei P+P seit 2003 (Partner seit 2009)
Promotion zur Bewertung des Carried Interest im Erbschaftsteuerrecht

Kontakt

Tel +49 (89) 24 240 222
E-Mail christoph.philipp@pplaw.com



Dr. Lisa Beck

Rechtsanwältin, Senior Associate
München

Dr. Lisa Beck berät seit 2016 auf den Gebieten des Familien-, Gesellschafts-, Erb- und Stiftungsrechts. Auch ihre Beratung konzentriert sich auf große Familienunternehmen, Manager und vermögende Privatpersonen.

Lebenslauf

Studium in Jena und München
Bei P+P seit 2016
Promotion zum Einsatz einer GmbH als Testamentsvollstreckerin

Kontakt

Tel +49 (89) 24 240 222
E-Mail lisa.beck@pplaw.com

Wo P+P ist

P+P ist mit mehr als 140 Anwälten und Steuerberatern an den Standorten Berlin, Frankfurt und München tätig.

Berlin

Potsdamer Platz 5
10785 Berlin

Tel +49 (30) 25 353 0
Fax +49 (30) 25 353 999

E-Mail ber@pplaw.com

Frankfurt

An der Welle 3
60322 Frankfurt a.M.

Tel +49 (69) 247 047 0
Fax +49 (69) 247 047 30

E-Mail fra@pplaw.com

München

Hofstatt 1
80331 München

Tel +49 (89) 24 240 0
Fax +49 (89) 24 240 999

E-Mail muc@pplaw.com

pplaw.com